



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Europäisches Elektrotechnik Studium
Europäisches Informatik Studium**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 07.09.2011, veröffentlicht am 09.09.2011

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.
- (2) Für Studierende, die ins Ausland gehen: Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Studium an der Hochschule Osnabrück (120 Leistungspunkte) und ein zweisemestriges Studium an einer Partnerhochschule im Ausland (5. und 6. Semester, 60 Leistungspunkte). Die Bachelorarbeit soll im Ausland angefertigt werden.
- (3) Für Studierende, die aus dem Ausland kommen: Das Studium gliedert sich in ein mindestens viersemestriges Studium an der Partnerhochschule (120 Leistungspunkte) und ein zweisemestriges Studium an der Hochschule Osnabrück (5. bis 6. Semester, 60 Leistungspunkte). Die Bachelorarbeit wird an der Hochschule Osnabrück eingereicht.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Prüfung verleiht die Stiftung Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Die Partnerhochschule, an der das Auslandsstudium absolviert wird, kann zusätzlich zum Hochschulgrad nach Absatz (1) auch den bei ihr üblichen Hochschulgrad verleihen. In diesem Fall wird der ausländische Hochschulgrad gemäß den Regelungen dieser Hochschule geführt.

§ 3 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Für Studierende, die ins Ausland gehen: Zum Auslandsjahr wird zugelassen, wer mindestens 110 Leistungspunkte eingeschlossen aller Leistungen des ersten Studienjahres an der Hochschule Osnabrück erreicht hat.
- (2) Für Studierende, die aus dem Ausland kommen: Zum Studium wird zugelassen, wer mindestens 110 Leistungspunkte aus den ersten beiden Studienjahren des entsprechenden Studiengangs an einer Partnerhochschule der Hochschule Osnabrück erreicht hat.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) Für Studierende, die ins Ausland gehen: Die Bachelorarbeit wird gemäß den Bestimmungen der Partnerhochschule angefertigt. Für Studierende im Studiengang Europäisches Elektrotechnik Studium bzw. Europäisches Informatik Studium kann die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums ersetzt werden durch die Studienabschlussarbeit des dritten oder höheren Studienjahres an der Partnerhochschule.
- (2) Für Studierende, die aus dem Ausland kommen: ¹Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit mit Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus den ersten fünf Semestern zugeordneten Modulen, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Module, erworben hat. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

- (1) Für Studierende, die ins Ausland gehen: Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. Die Note des Moduls "Bachelorarbeit mit Kolloquium" wird darüber hinaus mit einem Faktor 2,5 gewichtet.
- (2) Für Studierende, die aus dem Ausland kommen: Zur Berechnung der Gesamtnote ist zunächst der Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen getrennt für den im Ausland und für den an der Hochschule Osnabrück absolvierten Teil des Studiums zu ermitteln. Die Gesamtnote ergibt sich als Mittel der beiden Durchschnittswerte im Verhältnis 2:1. Das Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ geht darüber hinaus zusätzlich mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.
- (3) Die Übertragung der Fachnoten des Auslandsstudiums in das Notensystem der Hochschule Osnabrück gemäß § 16 Abs. 3-4 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung erfolgt nach näherer Regelung der Studiendekane der Fakultät.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.